

# **Geschäftsordnung des Kuratoriums der Ehemaligenstiftung Hansenberg**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S. 2, 14 Abs. 6 S. 1, 15 Abs. 3 S. 2 der Satzung hat das Kuratorium der Ehemaligenstiftung Hansenberg in seiner Sitzung am 9. Oktober 2013 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen der Gesetze, der Stiftungssatzung und der Geschäftsordnung gewissenhaft zu beachten.
- (2) Sie sind ferner verpflichtet, im Rahmen der ihnen satzungsgemäß zustehenden Kompetenzen jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf erforderliche Änderungen oder auf zweckmäßige Verbesserungen der Stiftung hinzuwirken.

## **§ 2 Geschäftsführung; Vorsitzender**

- (1) Das Kuratorium übt sein Amt im Rahmen des anwendbaren Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung nach einheitlichen Zielsetzungen aus. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kuratoriums handelt jedes Kuratoriumsmitglied eigenverantwortlich.
- (2) Das Kuratorium bestimmt durch Beschluss einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte (§ 14 Abs. 1 der Satzung). Scheidet ein Vorsitzender aus, übernimmt seine satzungsmäßigen Aufgaben bis zur nächsten Beschlussfassung, mit der ein Vorsitzender gewählt wird, das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das ältere der dienstältesten Kuratoriumsmitglieder.
- (3) Das Kuratorium kann eine Geschäftsverteilung beschließen, durch die einzelnen Kuratoriumsmitgliedern bestimmte laufende Aufgaben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden. Auf Verlangen eines neuen Mitglieds ist über die Geschäftsverteilung unverzüglich neu zu beschließen.
- (4) Zu den laufenden Aufgaben im Sinne des vorstehenden Absatzes gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Vorbereitung von Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Mittelverwendung;

- Vorbereitung der Stellungnahme zu dem Jahresbericht des Vorstands, dem Jahresabschluss sowie dem Haushaltsplan (§ 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung); und auf dieser Grundlage die Beschlussfassung über eine etwaige Anpassung der Richtlinien;
- die Unterstützung des Vorstands bei der Darstellung der Stiftung nach außen und der Einwerbung weiterer Zuwendungen;
- Vorbereitung der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 16 der Satzung) und die Aufhebung der Stiftung (§ 17 der Satzung);
- Vorbereitung der Beschlussfassung über Einschaltung der Aufsichtsbehörde bei Pflichtverletzungen von Organmitgliedern, die anders nicht abgestellt werden können;
- Vorbereitung der Wahl von Organmitgliedern der Stiftung;
- Entgegennahme von und Stellungnahme zu Konsultationsanfragen des Vorstands nach den Förderrichtlinien.

(5) Das Kuratorium beschließt über einen zentralen Ort, an dem die Akten geführt werden.

### **§ 3 Sitzungen**

- (1) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen in Kuratoriumssitzungen und durch Umlaufbeschlüsse. Kuratoriumssitzungen können in Treffen mit persönlicher Anwesenheit oder durch Konferenz-Sprechverbindungen durchgeführt werden.
- (2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht ein Anderes bestimmt.
- (3) Kuratoriumssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Kuratoriumsmitglieder ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt
  - die Festlegung des Termins der Sitzung;
  - die Festlegung, ob die Sitzung in persönlicher Anwesenheit oder per Konferenz-Sprechverbindungen durchgeführt wird und ggf. des Orts der Sitzung;

- die Benennung der Tagesordnungspunkte;
  - die Leitung der Sitzung einschließlich der Wahrung der Ordnung;
  - die Bestimmung des Schriftführers zur Sitzungsniederschrift.
- (5) Bei den Festlegungen von Ort, Termin und Modus sind die Interessen der anderen Kuratoriumsmitglieder so weit wie möglich zu berücksichtigen, um eine hohe Anwesenheitsquote sicherzustellen. Es ist zu beachten, dass die Sitzungen regelmäßig in persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden sollen. Ist der Vorsitzende verhindert, so obliegen die Pflichten nach diesem Absatz dem dienstältesten Kuratoriumsmitglied, bei gleichem Dienstalder dem älteren der dienstältesten Kuratoriumsmitglieder; ein vom Kuratorium beschlossener Geschäftsverteilungsplan kann Abweichendes bestimmen.
- (6) Die Ladung kann für alle Sitzungen in Schrift- oder gleich geeigneter Textform erfolgen; sie ist an alle Sitzungsteilnehmer zu richten. Die ordentliche Ladungsfrist beträgt einen Monat, in besonders dringenden Fällen kann sie verkürzt werden.
- (7) Jedes Kuratoriumsmitglied kann bis zum Beginn der Sitzung beantragen, dass die Tagesordnung um von ihm benannte Punkte ergänzt wird; die Tagesordnung ist von dem Vorsitzenden zu ergänzen. Nach Beginn der Sitzung erfolgt die Ergänzung der Tagesordnung durch Beschluss.
- (8) Die erforderlichen Beratungsunterlagen sind den Sitzungsteilnehmern mit der Ladung zu übersenden. Die Beratung über Tischvorlagen ist nur zulässig, sofern kein Kuratoriumsmitglied dem widerspricht.

#### **§ 4 Sitzungsverlauf und Beschlüsse**

- (1) Bei Eröffnung der Veranstaltung stellt der Vorsitzende fest, ob Ladung und Tagesordnung der Satzung entsprechen, vor allem ob die in der Satzung und Geschäftsordnung vorgesehene Ladungsfrist eingehalten wurde. Gegebenenfalls stellt er hilfsweise die Heilung etwaiger Ladungsfehler gemäß der Satzung fest (§ 14 Abs. 2 S. 4 der Satzung).
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest (§ 14 Abs. 2 S. 2, 3) und bestimmt den Schriftführer.

- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Die Anträge sind grundsätzlich in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist ein weitergehender Antrag zum selben Gegenstand zuerst zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor Anträgen zur Sache zu behandeln.
- (4) Der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt (§§ 16 Abs. 2 S. 2, 17 Abs. 2 S. 1 der Satzung).
- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Über Anträge wird offen, bei Wahlen geheim abgestimmt. Wahlen werden nur offen durchgeführt, sofern alle Kuratoriumsmitglieder damit einverstanden sind; über andere Anträge wird geheim abgestimmt, sofern das Kuratorium dies beschließt.
- (6) Andere Teilnehmer als die Kuratoriumsmitglieder können im Einzelfall zugelassen werden.
- (7) Für das Umlaufverfahren gelten die obigen Bestimmungen über den Sitzungsverlauf und die Beschlussfassung sinngemäß. Der Vorsitzende legt die angemessene Frist zur Beantwortung und das Medium der Abstimmung fest. Er hat das Ergebnis festzustellen, zu protokollieren und den Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Das Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn ein Kuratoriumsmitglied dies vor Ablauf der Frist verlangt.
- (8) Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Hat sich ein Kuratoriumsmitglied vertreten lassen (§ 14 Abs. 2 S. 2 der Satzung), ist die Vollmacht in Textform der Niederschrift beizufügen. Abschriften der Niederschrift sind den Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich zu übersenden. Widerspruch gegen die Niederschrift ist spätestens 30 Tage nach der Übersendung in Schrift- oder Textform beim Vorsitzenden anzumelden; das Kuratorium beschließt ggf. über eine Anpassung der Niederschrift.

#### **§ 5 Beschlüsse nach §§ 16, 17 der Satzung; Bestellung von Organmitgliedern**

- (1) Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Änderung der Satzung, des Zwecks der Stiftung und über die Aufhebung der Stiftung ist nur in Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit zulässig. Für die Beschlussfassung über solche Anträge kann die ordentliche Ladungsfrist nicht verkürzt werden.

- (2) Die Bestellung von Organmitgliedern ist nur in Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit zulässig. Dies gilt nicht für eine Wiederbestellung oder für den Fall, dass der Hansenberg Alumni e.V. das zu bestellende Organmitglied kraft seiner satzungsmäßigen Rechte zuvor ausgewählt hat.

## **§ 6 Außerkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung gilt bis zum Beschluss einer abweichenden Geschäftsordnung.